

Sammelstiftung Symova

Modulübersicht

Beitrags-und Leistungsmodule

Gültig ab 01.01.2024



Risikovorsorge: Risikomodul R 60%

Leistungen

Das Modul R 60% deckt die Risikovorsorge und löst bei Vorliegen der reglementarischen Voraussetzungen nachstehende Invaliden- und Hinterlassenenleistungen aus.

R 60%	
Invalidenrente¹	
Invaliditätsgrad in % gemäss Eidg. IV	Prozentualer Rentenanteil gemessen an ganzer Rente
70%	100.00%
50-69%	50-69% prozentgenau entsprechend dem effektiven IV-Grad
49%	47.50%
48%	45.00%
47%	42.50%
46%	40.00%
45%	37.50%
44%	35.00%
43%	32.50%
42%	30.00%
41%	27.50%
40%	25.00%
Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.	
Invaliden-Kinderrente	1/6 der Invalidenrente
Hinterlassenenleistungen	
Ehegattenrente	2/3 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente
Waisenrente	1/6 der Invalidenrente bzw. der zuletzt ausgerichteten Altersrente

¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.10.2021, gültig ab 01.01.2022.

Beitrag

Die Leistungen erfordern einen Risikobeitrag in der Höhe von **2.5%** des versicherten Lohnes.

Die Aufteilung des Beitrages richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Der Risikobeitrag wird bei der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Der Risikobeitrag wird jährlich durch den Stiftungsrat auf der Basis des Jahresabschlusses geprüft und falls notwendig angepasst.

Kommt es bei einer Unternehmung zu überdurchschnittlich vielen Invaliditätsfällen, ist der Stiftungsrat berechtigt, die Risikobeiträge für die betreffende Unternehmung zu erhöhen.

Altersvorsorge

Standardmodul Altersvorsorge 755.0%²

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 755.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 755.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	11.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	15.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	22.0% des versicherten Lohnes
55 – Referenzalter ³	25.0% des versicherten Lohnes
Total	755.0%
Referenzalter – 70	entweder 25.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person ⁴

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

² Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

³ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2023, gültig ab 01.01.2024. Diese Änderung gilt für alle Module Altersvorsorge.

⁴ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2023, gültig ab 01.01.2024. Diese Änderung gilt für alle Module Altersvorsorge.

Standardmodul Altersvorsorge 780.5%

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 780.5% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 780.5%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	12.2% des versicherten Lohnes
35 – 44	15.6% des versicherten Lohnes
45 – 54	22.2% des versicherten Lohnes
55 – Referenzalter	25.5% des versicherten Lohnes
Total	780.5%
Referenzalter – 70	entweder 25.5% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Standardmodul Altersvorsorge 797.0%⁵

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 797.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 797.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	12.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	15.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	23.0% des versicherten Lohnes
55 – Referenzalter	27.0% des versicherten Lohnes
Total	797.0%
Referenzalter – 70	entweder 27.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

⁵ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Standardmodul Altersvorsorge 848.0%⁶

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 848.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 848.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	13.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	17.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	24.0% des versicherten Lohnes
55 – Referenzalter	28.0% des versicherten Lohnes
Total	848.0%
Referenzalter – 70	entweder 28.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

⁶ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Standardmodul Altersvorsorge 894.0%⁷

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Modul Altersvorsorge 894.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 894.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 - 19	0.0% des versicherten Lohnes
20 - 24	9.0% des versicherten Lohnes
25 - 34	12.0% des versicherten Lohnes
35 - 44	17.0% des versicherten Lohnes
45 - 54	24.0% des versicherten Lohnes
55 - Referenzalter	29.0% des versicherten Lohnes
Total	894.0%
Referenzalter - 70	Entweder 29.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

⁷ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Standardmodul 900.0%

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geäufnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Standardmodul 900.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 900.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	14.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	18.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	25.0% des versicherten Lohnes
55 – Referenzalter	30.0% des versicherten Lohnes
Total	900.0%
Referenzalter – 70	entweder 30.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

Standardmodul 910.0%⁸**Leistungen**

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Standardmodul 910.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 910.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	14.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	18.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	26.0% des versicherten Lohnes
55 – Referenzalter	30.0% des versicherten Lohnes
Total	910.0%
Referenzalter – 70	entweder 30.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

⁸ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021.

Standardmodul 983.0%⁹

Leistungen

Die Altersvorsorge wird gebildet, indem Altersgutschriften geüfnet werden und ihre Summe samt Zinsen zum Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt wird.

Beitrag

Der Beitrag für die Altersvorsorge erfolgt in Form von Altersgutschriften. Diese werden in Prozenten des versicherten Lohnes berechnet. Dabei gelten im Standardmodul 983.0% folgende Ansätze:

Standardmodul Altersvorsorge 983.0%	
Alter	Altersgutschriften
18 – 24	0.0% des versicherten Lohnes
25 – 34	15.0% des versicherten Lohnes
35 – 44	20.0% des versicherten Lohnes
45 – 54	27.0% des versicherten Lohnes
55 – Referenzalter	33.0% des versicherten Lohnes
Total	983.0%
Referenzalter – 70	entweder 33.0% des versicherten Lohnes oder gemäss BVG 18.0% des versicherten Lohnes 0% auf Antrag der versicherten Person

Die Aufteilung der Altersgutschriften richtet sich nach dem Modul Beitragsaufteilung.

⁹ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 22.10.2020, gültig ab 01.01.2021; Modul wählbar ab 01.01.2022.

Beitragsaufteilung (BA): Standardmodule

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sowohl seine Beiträge als auch die seiner Arbeitnehmer der Stiftung zu überweisen. Er kann den Anteil der Arbeitnehmer von ihren Löhnen abziehen. Insgesamt jedoch muss der Arbeitgeber mindestens gleich viele Beiträge entrichten wie die Beiträge aller seiner Arbeitnehmer zusammen.

Die verschiedenen Module Beitragsaufteilung präsentieren sich wie folgt:

Das gewählte Modul Beitragsaufteilung gilt jeweils für alle Leistungsmodule (Alters- und Risikoversorge). Eine unterschiedliche Beitragsaufteilung zwischen den Leistungsmodulen ist nicht möglich.

BA1

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	50%	50%
25 – 34	50%	50%
35 – 44	50%	50%
45 – 54	50%	50%
55 – Referenzalter ¹⁰	50%	50%
Referenzalter – 70	50%	50%

BA2

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	45%	55%
25 – 34	45%	55%
35 – 44	45%	55%
45 – 54	45%	55%
55 – Referenzalter	45%	55%
Referenzalter – 70	45%	55%

¹⁰ Fassung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 07.12.2023, gültig ab 01.01.2024. Diese Änderung gilt für alle Module Beitragsaufteilung

BA3

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	40%	60%
25 – 34	40%	60%
35 – 44	40%	60%
45 – 54	40%	60%
55 – Referenzalter	40%	60%
Referenzalter – 70	40%	60%

BA4

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	50%	50%
25 – 34	50%	50%
35 – 44	50%	50%
45 – 54	45%	55%
55 – Referenzalter	40%	60%
Referenzalter – 70	40%	60%

BA5

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	0%	100%
25 – 34	0%	100%
35 – 44	0%	100%
45 – 54	0%	100%
55 – Referenzalter	0%	100%
Referenzalter – 70	0%	100%

BA6

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
18 – 24	40%	60%
25 – 34	40%	60%
35 – 44	40%	60%
45 – 54	35%	65%
55 – Referenzalter	30%	70%
Referenzalter – 70	30%	70%

Versicherter Lohn

L1a Modul versicherter Lohn

Das Modul L1a entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG und beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination und Lohnbeschränkungen gemäss BVG:

Der versicherte Lohn im Modul L1a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne von Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements bis zum
Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG
abzüglich Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L1b Modul versicherter Lohn

Das Modul L1b beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung:

Der versicherte Lohn im Modul L1b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements
abzüglich Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L2a Modul versicherter Lohn

Das Modul L2a beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 1 BVG):

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination und Lohnbeschränkung gemäss BVG / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:

Der versicherte Lohn im Modul L2a lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG
abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsabzug gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

L2b Modul versicherter Lohn

Das Modul L2b beinhaltet folgende Bestandteile:

Eintrittsschwelle gemäss BVG:

Obligatorisch versichert ist, wer einen Mindestlohn gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG bezieht.

Koordination gemäss BVG / keine Lohnbeschränkung / unter Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades:

Der versicherte Lohn im Modul L2b lässt sich wie folgt ermitteln:

massgebender Jahreslohn im Sinne Art. 12 resp. 13 des Vorsorgereglements
abzüglich dem mit dem Beschäftigungsgrad multiplizierten Koordinationsabzug gem. Art. 8 Abs. 1 BVG

ergibt den versicherten Lohn

Beträgt der so ermittelte versicherte Lohn weniger als der Betrag gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG, wird er auf diesen Betrag aufgerundet.

Zusatzbeiträge Arbeitgeber

Beitrag Aufbau Wertschwankungsreserven

Der Arbeitgeber kann einen Zusatzbeitrag leisten, um die Wertschwankungsreserven aufzubauen. Diese Zusatzfinanzierung ist nur bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven möglich (Stand 01.01.2020: 113.2%)

Beitrag ungünstige Versichertenstruktur / Finanzierung

Reicht aufgrund einer ungünstigen Versichertenstruktur (Verhältnis Aktive/Rentner) die erwartete Anlagerendite nicht aus, um den Verpflichtungen (Sollrendite) nachzukommen oder bestehen Differenzen zwischen dem reglementarischen Altersguthaben vor der Pensionierung und dem notwendigen Deckungskapital gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen, so kann der Arbeitgeber einen Zusatzbeitrag leisten. Dieser Zusatzbeitrag kann längstens bis zur vollständigen Bildung der Wertschwankungsreserven geleistet werden (Stand 01.01.2020: 113.2%).

Weitere Zusatzbeiträge

ZUS 2% Zusatzmodul zur Altersvorsorge

Mit dem Modul ZUS 2% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 2 Beitragsprozente erhöht. Das Modul kann nicht mehr neu gewählt werden.

ZUS 4% Zusatzmodul zur Altersvorsorge

Mit dem Modul ZUS 4% werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im Jahre 2006 das 45. Altersjahr erreichen bzw. erreicht haben und am 31.12.2005 bei der Pensionskasse der ASCOOP versichert waren, um 4 Beitragsprozente erhöht. Das Modul kann nicht mehr neu gewählt werden.

AHV-Überbrückungsrenten

AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 27 des Vorsorgereglements¹¹

Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlagen und Finanzierung
<p>a. Grundlagen</p> <p>Die Unternehmung finanziert ihren Arbeitnehmern nach der vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente im Umfang des gewählten Moduls.</p> <p>Eine Ausrichtung der AHV-Überbrückungsrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung ist nicht möglich.</p>
<p>b. Höhe</p> <p>Die AHV-Überbrückungsrente wird in Prozenten der maximalen AHV-Altersrente (Stand 2023: CHF 29'400) ausgerichtet und zwar nach Massgabe des gewählten Moduls. Pro Monat wird nicht mehr als die maximale monatliche AHV-Altersrente (Stand 2023: CHF2'450) ausbezahlt.</p>
<p>c. Finanzierung</p> <p>Im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss das volle hierfür notwendige Kapital eingebracht worden sein. Die Unternehmung teilt der Stiftung mit, ob das notwendige Kapital im Zeitpunkt einer vorzeitigen Pensionierung in Rechnung gestellt oder einer Arbeitgeberbeitragsreserve entnommen werden soll. Bei der Finanzierung über die Arbeitgeberbeitragsreserve ist der Arbeitgeber verpflichtet sicherzustellen, dass genügend Mittel vorhanden sind.</p>
2. Berechnungsgrundlagen
<p>a. Massgebender Beschäftigungsgrad</p> <p>Bei einem von 100% abweichenden Beschäftigungsgrad erfolgt eine Kürzung nach Massgabe des durchschnittlich bei der Symova versicherten Beschäftigungsgrades in den 10 Jahren (bei späterem Eintritt ab dem Eintrittsdatum) vor dem Jahr, in dem die Pensionierung erfolgt.</p>
<p>b. Teilpensionierung</p> <p>Bei Teilpensionierung besteht der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente im Umfang der Teilpensionierung. Bei Teilpensionierung und anschliessender vollständiger Pensionierung oder weiterer Teilpensionierung wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad nicht nochmals neu berechnet.</p>
<p>c. Dienstjahre</p> <p>Bei den Dienstjahren werden nur die vollendeten Jahre angerechnet.</p> <p>Massgebend sind die vom Arbeitgeber gemeldeten Dienstjahre. Da bei einem unbezahlten Urlaub im Sinne von Art. 19 des Vorsorgereglements der Beschäftigungsgrad unverändert bleibt (die Risikoversicherung besteht weiterhin), zählt auch ein unbezahlter Urlaub im Sinne des Vorsorgereglements zu den Dienstjahren.</p>

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.

d. Zwischenwerte beim Rücktrittsalter												
Zwischenwerte beim Rücktrittsalter und bei der Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente werden durch lineare Interpolation ermittelt.												
3. Keine Anpassung an die Preisentwicklung, an die Erhöhung des AHV-AHV-Referenzalters und an Änderungen der übrigen Reglemente												
Die AHV-Überbrückungsrente wird während ihrer Laufzeit nicht an Erhöhungen der maximalen AHV-Altersrente oder des AHV-Referenzalters angepasst. Die AHV-Überbrückungsrente wird generell gemäss den bei Antritt der Rente massgebenden reglementarischen Bestimmungen ausgerichtet. Die am 31. Dezember 2023 bereits laufenden AHV-Überbrückungsrenten erfahren keine Änderung, insbesondere gilt für diese Renten das zu Beginn der Rentenlaufzeit massgebende AHV-Rentenalter (Frauen: die am 31.12.2023 laufende AHV-Überbrückungsrente endet im Alter von 64 Jahren).												
4. Ende der Bezugsberechtigung, Anpassung der Rentenhöhe infolge Invalidität oder Erzielung eines Einkommens												
a. Erreichen des AHV-Referenzalters												
Die AHV-Überbrückungsrente wird nur bis zum Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden AHV-Referenzalters ausgerichtet. Dieses beim Antritt der Rente definierte AHV-Rücktrittsalter bleibt während des gesamten Leistungsbezuges massgebend.												
b. Tod des Rentenbezügers												
Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden AHV-Referenzalters), so endet der Anspruch am Ende des Sterbemonats. Das restliche Kapital wird zurückerstattet, indem es den Arbeitgeberbeitragsreserven gutgeschrieben wird.												
c. Eintritt Invalidität beim Rentenbezüger¹²												
Die AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 27 des Vorsorgereglements fällt ganz oder teilweise weg, wenn dem Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente eine IV-Rente ausgerichtet wird. Die Anpassung der AHV-Überbrückungsrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad entsprechenden prozentualen Rentenanteil an einer ganzen Rente:												
<table border="1"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Invaliditätsgrad in % gemäss Eidg. IV</th> <th style="text-align: center;">Prozentualer Rentenanteil gemessen an ganzer Rente</th> <th style="text-align: center;">Wegfall AHV-Überbrückungsrente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">ab 70%</td> <td style="text-align: center;">100.00%</td> <td>Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht mehr ausbezahlt.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">50-69%</td> <td style="text-align: center;">50.00-69.00% prozentgenau entsprechend dem effektiven IV-Grad</td> <td>Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 31.00%-50.00% entsprechend dem effektiven IV-Grad ausgerichtet.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">49%</td> <td style="text-align: center;">47.50%</td> <td>Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 52.50% ausbezahlt.</td> </tr> </tbody> </table>	Invaliditätsgrad in % gemäss Eidg. IV	Prozentualer Rentenanteil gemessen an ganzer Rente	Wegfall AHV-Überbrückungsrente	ab 70%	100.00%	Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht mehr ausbezahlt.	50-69%	50.00-69.00% prozentgenau entsprechend dem effektiven IV-Grad	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 31.00%-50.00% entsprechend dem effektiven IV-Grad ausgerichtet.	49%	47.50%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 52.50% ausbezahlt.
Invaliditätsgrad in % gemäss Eidg. IV	Prozentualer Rentenanteil gemessen an ganzer Rente	Wegfall AHV-Überbrückungsrente										
ab 70%	100.00%	Die AHV-Überbrückungsrente wird nicht mehr ausbezahlt.										
50-69%	50.00-69.00% prozentgenau entsprechend dem effektiven IV-Grad	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 31.00%-50.00% entsprechend dem effektiven IV-Grad ausgerichtet.										
49%	47.50%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 52.50% ausbezahlt.										

¹² Fassung gem. Beschluss SR 21.10.2021, gültig ab 01.01.2022.

48%	45.00%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 55.00% ausbezahlt.
47%	42.50%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 57.50% ausbezahlt.
46%	40.00%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 60.00% ausbezahlt.
45%	37.50%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 62.50% ausbezahlt.
44%	35.00%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 65.00% ausbezahlt.
43%	32.50%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 67.50% ausbezahlt.
42%	30.00%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 70.00% ausbezahlt.
41%	27.50%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 72.50% ausbezahlt.
40%	25.00%	Die AHV-Überbrückungsrente wird noch zu 75.00% ausbezahlt.

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

d. Erzielung eines Erwerbseinkommens beim gleichen Arbeitgeber durch den Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente

Bei voller oder teilweiser Wiederaufnahme der Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber nach der vorzeitigen Pensionierung kürzt die Stiftung den Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente, wenn der zu versichernde AHV-Lohn dieser Wiederbeschäftigung den Freibetrag des Einkommens übersteigt. Den Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente wird der Freibetrag des Einkommens zu Beginn der Bezugsberechtigung kommuniziert.

e. Freibetrag Einkommen

Bei vollständiger Pensionierung beläuft sich die Freigrenze des Einkommens pro Kalenderjahr auf die Eintrittsschwelle BVG (Stand 2023: CHF 22'050).

Bei einer Teilpensionierung wird der Freibetrag mit dem Faktor (100% – Reduktion Beschäftigungsgrad) multipliziert. Beispiel: Teilpensionierung zu 50%. Der Freibetrag entspricht somit (100% – 50%) x Eintrittsschwelle BVG = 50% der Eintrittsschwelle BVG.

f. Kürzung der AHV-Überbrückungsrente

Differenz zwischen dem effektiv erzielten Einkommen pro Kalenderjahr und dem Freibetrag pro Kalenderjahr (Stand 2023: CHF 22'050).

Beispiele (Beträge in CHF)

Einkommen pro Kalenderjahr	Abzüglich Freigrenze pro Kalenderjahr* (Stand 2023)	Freigrenze überschreitendes Einkommen = Betrag der Kürzung
13'000	- 22'050	0
26'000	- 22'050	3'950

39'000	- 22'050	16'950
51'450	- 22'050	29'400 <i>Eine maximale AHV-UeR (Stand 01.01.2023) wird vollständig gekürzt.</i>
* abhängig von der Reduktion des Beschäftigungsgrades		
<p>g. Einkommensprüfung</p> <p>Die Stiftung prüft mittels Abgleich des gemeldeten Jahreslohnes für die vorangehenden 12 Monate (Prüfung kann unterjährig stattfinden), ob die Freigrenze des Einkommens pro Kalenderjahr überschritten wurde. Bei einer Überschreitung wird die AHV-Überbrückungsrente rückwirkend gekürzt. Die zu viel ausgerichteten Rentenleistungen werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen mit den weiterlaufenden Rentenzahlungen verrechnet. Ist eine Verrechnung mit Rentenleistungen nicht möglich, so hat der Bezüger der AHV-Überbrückungsrente die zu viel bezogenen Leistungen zurückzuzahlen.</p>		
<p>h. Rückerstattung Rückforderungsbetrag</p> <p>Die zurückgeforderten Rentenleistungen werden der Unternehmung zurückerstattet, indem sie den Arbeitgeberbeitragsreserven gutgeschrieben werden.</p>		
<p>i. Kosten Rückforderung und unterbleibende Rückerstattung</p> <p>Allfällige nicht rückforderbare Leistungen und Inkassokosten gehen zu Lasten der Unternehmung.</p>		
<p>5. Abschaffungsszenario / Leistungsreduktion</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Unternehmung, bei einer allfälligen Abschaffung resp. Reduktion der Rentenhöhe (Wechsel Modul) eine sozialverträgliche Lösung zu finden. Allfällige Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Unternehmung.</p>		

UeR AG 100 AHV-Überbrückungsrente (100%), finanziert durch den Arbeitgeber

Frauen und Männer 100%		Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente bis zum AHV-Referenzalter, festgelegt beim Antritt der Rente				
		5 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	20.0	25.0	33.34	33.34	33.34
	25	20.0	25.0	33.34	33.34	33.34
	24	19.2	24.0	32.01	32.01	32.01
	23	18.4	23.0	30.68	30.68	30.68
	22	17.6	22.0	29.34	29.34	29.34
	21	16.8	21.0	28.01	28.01	28.01
	20	16.0	20.0	26.68	26.68	26.68
	19	15.2	19.0	25.35	25.35	25.35
	18	14.4	18.0	24.02	24.02	24.02
	17	13.6	17.0	22.69	22.69	22.69
	16	12.8	16.0	21.35	21.35	21.35
	15	12.0	15.0	20.02	20.02	20.02
	14	11.2	14.0	18.69	18.69	18.69
	13	10.4	13.0	17.36	17.36	17.36
	12	9.6	12.0	16.03	16.03	16.03
	11	8.8	11.0	14.69	14.69	14.69
	10	8.0	10.0	13.36	13.36	13.36
	9	7.2	9.0	12.03	12.03	12.03
	8	6.4	8.0	10.70	10.70	10.7
7	5.6	7.0	9.37	9.37	9.37	
6	4.8	6.0	8.04	8.04	8.04	
5	4.0	5.0	6.7	6.7	6.7	

UeR AG 150 AHV-Überbrückungsrente (150%), finanziert durch den Arbeitgeber

Frauen und Männer 150%		Bezugsdauer der AHV-Überbrückungsrente bis zum AHV-Referenzalter, festgelegt beim Antritt der Rente				
		5 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	30.0	37.5	50.0	50.0	50.0
	25	30.0	37.5	50.0	50.0	50.0
	24	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	23	27.6	34.5	46.0	46.0	46.0
	22	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	21	25.2	31.5	42.0	42.0	42.0
	20	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	19	22.8	28.5	38.0	38.0	38.0
	18	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	17	20.4	25.5	34.0	34.0	34.0
	16	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	15	18.0	22.5	30.0	30.0	30.0
	14	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
	13	15.6	19.5	26.0	26.0	26.0
	12	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
	11	13.2	16.5	22.0	22.0	22.0
	10	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0
	9	10.8	13.5	18.0	18.0	18.0
	8	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0
7	8.4	10.5	14.0	14.0	14.0	
6	7.2	9.0	12.0	12.0	12.0	
5	6.0	7.5	10.0	10.0	10.0	

UeR AG 200 AHV-Überbrückungsrente (200%), finanziert durch den Arbeitgeber

Frauen und Männer 200%		Bezugsdauer der AHV- Überbrückungsrente bis zum AHV-Referenzalter, festgelegt beim Antritt der Rente				
		5 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	40.0	50.0	66.67	66.67	66.67
	25	40.0	50.0	66.67	66.67	66.67
	24	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	23	36.8	46.0	61.33	61.33	61.33
	22	35.2	44.0	58.67	58.67	58.67
	21	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	20	32.0	40.0	53.33	53.33	53.33
	19	30.4	38.0	50.67	50.67	50.67
	18	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	17	27.2	34.0	45.33	45.33	45.33
	16	25.6	32.0	42.67	42.67	42.67
	15	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	14	22.4	28.0	37.33	37.33	37.33
	13	20.8	26.0	34.67	34.67	34.67
	12	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	11	17.6	22.0	29.33	29.33	29.33
	10	16.0	20.0	26.67	26.67	26.67
	9	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0
	8	12.8	16.0	21.33	21.33	21.33
7	11.2	14.0	18.67	18.67	18.67	
6	9.6	12.0	16.0	16.0	16.0	
5	8.0	10.0	13.33	13.33	13.33	

UeR AG 300 AHV-Überbrückungsrente (300%), finanziert durch den Arbeitgeber¹⁴

Frauen und Männer 300%		Bezugsdauer der AHV- Überbrückungsrente bis zum AHV-Referenzalter, festgelegt beim Antritt der Rente						
		7 Jahre	6 Jahre	5 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre	1 Jahr
Anzahl vollendete Dienstjahre gem. Ziffer 2 Buchstabe c	>25	42.9	50.0	60.0	75.0	100.0	100.0	100.0
	24	41.2	48.0	57.6	72.0	96.0	96.0	96.0
	23	39.5	46.0	55.2	69.0	92.0	92.0	92.0
	22	37.8	44.0	52.8	66.0	88.0	88.0	88.0
	21	36.0	42.0	50.4	63.0	84.0	84.0	84.0
	20	34.3	40.0	48.0	60.0	80.0	80.0	80.0
	19	32.6	38.0	45.6	57.0	76.0	76.0	76.0
	18	30.9	36.0	43.2	54.0	72.0	72.0	72.0
	17	29.2	34.0	40.8	51.0	68.0	68.0	68.0
	16	27.5	32.0	38.4	48.0	64.0	64.0	64.0
	15	25.7	30.0	36.0	45.0	60.0	60.0	60.0
	14	24.0	28.0	33.6	42.0	56.0	56.0	56.0
	13	22.3	26.0	31.2	39.0	52.0	52.0	52.0
	12	20.6	24.0	28.8	36.0	48.0	48.0	48.0
	11	18.9	22.0	26.4	33.0	44.0	44.0	44.0
	10	17.2	20.0	24.0	30.0	40.0	40.0	40.0
	9	15.4	18.0	21.6	27.0	36.0	36.0	36.0
	8	13.7	16.0	19.2	24.0	32.0	32.0	32.0
	7	12.0	14.0	16.8	21.0	28.0	28.0	28.0
6	10.3	12.0	14.4	18.0	24.0	24.0	24.0	

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.

	5	8.6	10.0	12.0	15.0	20.0	20.0	20.0
--	---	-----	------	------	------	------	------	------

Berechnungsbeispiele AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 27 des Vorsorgereglements

Berechnungsbeispiel Frauen anhand UeR AG 100

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2023):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Die versicherte Arbeitnehmerin will sich 4 Jahre vor dem AHV-Referenzalter vorzeitig pensionieren lassen. Sie weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts 20 Dienstjahre auf.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Bezugsdauer 4 Jahre, 20 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→ $CHF\ 29'400 \times 20.0\% = \underline{CHF\ 5'880}$ pro Jahr respektive CHF 490 pro Monat

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→ $CHF\ 490 \times 48\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 23'520}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

Berechnungsbeispiel Männer anhand UeR AG 100

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2023):

- Die Unternehmung hat das Zusatzmodul UeR AG 100 gewählt.
- Der versicherte Arbeitnehmer will sich 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.

Die maximale AHV-Altersrente multipliziert mit dem Prozentsatz gemäss Tabelle (Bezugsdauer 5 Jahre, mehr als 25 Dienstjahre) ergibt die jährliche Überbrückungsrente zu Lasten der Unternehmung:

→ $CHF\ 29'400 \times 20.0\% = \underline{CHF\ 5'880}$ pro Jahr respektive CHF 490 pro Monat

Der Unternehmung präsentiert sich damit folgende Rechnung:

Die monatliche AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit der Anzahl Monate bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ergibt das Kapital, das zur Finanzierung der Überbrückungsrente erforderlich ist:

→ $CHF\ 490 \times 60\ \text{Monate} = \underline{CHF\ 29'400}$

Dieses Kapital hat die Unternehmung spätestens im Zeitpunkt, da die Überbrückungsrente zu laufen beginnt, der Stiftung zu überweisen.

AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 28 des Vorsorgereglements¹⁵**AHV-Überbrückungsrenten finanziert durch versicherte Arbeitnehmer (UeR AN)**

1. Grundlagen und Finanzierung		
a. Grundlagen		
Im Modul UeR AN kann der Versicherte ab dem 60. Altersjahr bis zum AHV-Referenzalters eine AHV-Überbrückungsrente beziehen. Eine Ausrichtung der AHV-Überbrückungsrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung ist nicht möglich.		
b. Höhe		
Die Höhe dieser Rente darf – zusammen mit einer allfälligen durch den Arbeitgeber finanzierten AHV-Überbrückungsrente – den Betrag der maximalen Altersrente gemäss AHVG (Stand 2023: CHF 29'400 pro Jahr / CHF 2'450 pro Monat) nicht übersteigen.		
c. Finanzierung		
Die Leistung finanziert der Versicherte in Form einer lebenslangen Kürzung seiner Altersrente nach Massgabe der untenstehenden Tabelle (Kürzung der ordentlichen Altersrente pro CHF 1 AHV-Überbrückungsrente):		
Bezugsdauer der AHV- Überbrückungsrente bis zum AHV-Referenzalter, festgelegt beim Antritt der Rente	Männer¹⁶	Frauen¹⁷
5 Jahre	0.2065	0.2145
4 Jahre	0.1696	0.1764
3 Jahre	0.1305	0.1359
2 Jahre	0.0894	0.0934
1 Jahr	0.0460	0.0481
0 Jahre	0	0
2. Tod des Bezügers einer AHV-Überbrückungsrente		
Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente vor Ablauf der Bezugsberechtigung (d.h. vor Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden AHV-Referenzalters), so endet der Anspruch am Ende des Sterbemonats. Werden Hinterlassenenleistungen fällig, so wird der nicht bezogene Anteil der AHV-Überbrückungsrente bei der Berechnung des Leistungsanspruches berücksichtigt. Werden keine Hinterlassenenleistungen fällig, so wird das restliche Vorsorgekapital zugunsten des Vorsorgewerkes aufgelöst.		
3. Anpassung der Rentenhöhe infolge Erzielung eines Einkommens beim gleichen Arbeitgeber		
Die Erzielung eines Einkommens durch den Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 28 hat keine Auswirkungen auf die Rentenhöhe.		
4. Weitere Bestimmungen		

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 22.05.2019, gültig ab 01.01.2020.¹⁶ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.10.2021, gültig ab 01.01.2022.¹⁷ Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21.10.2021, gültig ab 01.01.2022.

Die allgemeinen Bestimmungen zur AHV-Überbrückungsrente im Sinne von Art. 27 (insbesondere auch Ziffer 3, «Keine Anpassung an die Preisentwicklung, an die Erhöhung des AHV-Referenzalters und an Änderungen der übrigen Reglemente») kommen sinngemäss zur Anwendung, sofern die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen keine besonderen Vorschriften enthalten.

Die am 31. Dezember 2023 bereits laufenden AHV-Überbrückungsrenten erfahren keine Änderung, insbesondere gilt für diese Renten das zu Beginn der Rentenlaufzeit massgebende AHV-Rentenalter (Frauen: die am 31.12.2023 laufende AHV-Überbrückungsrente endet im Alter von 64 Jahren).

Berechnungsbeispiel AHV-Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 28 des Vorsorgereglements

Berechnungsbeispiel zu UeR AN

Dem Beispiel werden folgende Annahmen zugrunde gelegt (Stand 2023):

- Der versicherte Arbeitnehmer will sich im 5 Jahre vor dem AHV-Referenzalter vorzeitig pensionieren lassen. Er weist im Zeitpunkt des Altersrücktritts mehr als 25 Dienstjahre auf.
- Der Arbeitgeber hat das Zusatzmodul UeR AG 200 gewählt.
- Der Versicherte will die vom Arbeitgeber finanzierte AHV-Überbrückungsrente individuell bis zum Maximalbetrag ergänzen.
- Die Höhe der jährlichen Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 beträgt CHF 50'000.

AHV-Überbrückungsrente, finanziert durch den versicherten Arbeitnehmer:

Maximal mögliche AHV-Überbrückungsrente pro Jahr	CHF 29'400.00
abzüglich UeR AG 200	<u>CHF 11'760.00</u>
<u>Maximale UeR AN pro Jahr</u>	<u>CHF 17'640.00</u>

Kürzung der ordentlichen Altersrente:

Maximale UeR AN pro Jahr multipliziert mit dem Tabellenwert (Mann, Alter 60) ergibt die Kürzung der ordentlichen jährlichen Altersrente ab der vorzeitigen Pensionierung.

→ $CHF\ 17'640 \times 0.2065 = \underline{CHF\ 3'642.65}$

Rentenanspruch vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung an bis zum AHV-Referenzalter:

Ordentliche Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung im Alter 60 pro Jahr	CHF 50'000.00
+ UeR AG 200 pro Jahr bis Alter 65 (Bezugsdauer 5 Jahre)	CHF 11'760.00
+ UeR AN pro Jahr bis Alter 65 (Bezugsdauer 5 Jahre)	<u>CHF 17'640.00</u>
- Kürzung für individuelle AHV-Überbrückungsrente	<u>CHF 3'642.65</u>
<u>Total Jahresrente ab Alter 60 bis 65</u>	<u>CHF 75'757.35</u>

Ab dem Alter 65 beträgt die Rente CHF 46'357.35 (CHF 50'000 – CHF 3'642.65).

Gültig ab 01.01.2024

Vom Stiftungsrat genehmigt:

Sammelstiftung Symova

Bern, 07.12.2023



Stephan Hunziker

Präsident des Stiftungsrates



Sara Gabriel

Stv. des Vorsitzenden GL